

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB-P 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" und "Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS-P)".

Versicherte Gefahren:

Als **Sturm** gilt Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als **Hagel** gilt fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Versichert sind Schäden,

- a) die durch die unmittelbare Einwirkung von:
 - Sturm,
 - Hagel,
 - Schneedruck,
 - Felssturz und Steinschlag,
 - Erdrutschentstehen;
- b) die dadurch entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr auf die versicherten Sachen geworfen werden;
- c) die durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört wurden;
- d) die durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- e) die durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) durch Gefahren und an Sachen, die nicht als versichert angeführt sind;
- b) durch Grundwasser, Sturmflut, Rückstau aus diesen Ereignissen sowie Grundfeuchtigkeit - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- c) durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- d) durch Bodensenkung;
- e) durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- f) an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- g) an Verglasungen aller Art.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen - bei Gebäuden vor allem Bausubstanz und Dachwerk - in ordnungsgemäßem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten oder halten zu lassen.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.